

Bei der Forderung nach höherer Effektivität geht es nicht schlechthin um ein Mehr an Arbeitsaufwand. Vielmehr müssen sich die Gerichte fragen:

- Wie können wir am rationellsten arbeiten?
- Welchen Nutzen bringt uns das jeweilige Vorhaben? Helfen uns die Untersuchungen und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen bei einer wirksamen Bekämpfung dieser Kriminalität?
- Können wir mit unseren Untersuchungen die Ursachen und begünstigenden Faktoren der wiederholten Straffälligkeit aufdecken?
- Ist unsere Öffentlichkeitsarbeit in ihren vielfältigen Formen geeignet, die gesellschaftlichen Kräfte zur Bekämpfung und Verhütung der wiederholten Straffälligkeit zu mobilisieren?

Die Probleme der wiederholten Straffälligkeit müssen, ausgehend von den Ergebnissen der 15. Plenartagung des Obersten Gerichts, weiter systematisch untersucht werden. Dabei müssen sich die Gerichte etwa auf folgende Probleme konzentrieren:

1. Welche spezifischen Ursachen oder begünstigenden Bedingungen für die Rückfälligkeit liegen bei einzelnen Deliktgruppen vor?

Diese Feststellung ist notwendig, um differenzierte Maßnahmen zur Überwindung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen bzw. zur Einleitung des weiteren Erziehungsprozesses des Täters zu gewährleisten. Vor allem bei der Rückfallkriminalität gilt die Feststellung, daß entsprechend der Spezifik der Straftat und den Besonderheiten des einzelnen Täters differenzierte Maßnahmen einzuleiten sind, die sowohl hinsichtlich der Erziehung des Täters als auch in bezug auf den Schutz und die Sicherung der Rechte und Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger eine hohe Wirksamkeit entfalten.

Aus der Analyse dieser Ursachen und begünstigenden Bedingungen lassen sich dann verallgemeinerungsfähige Schlußfolgerungen für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit und prophylaktische Tätigkeit herleiten.

2. Erfolgte nach dem Ausspruch einer Freiheitsstrafe und ihrer Verbüßung eine kontrollierte Wiedereingliederung des Täters in den Arbeitsprozeß, und kehrte er in ein Kollektiv zurück, bei dem die Voraussetzungen für eine wirksamere positive Beeinflussung gegeben waren?

3. Berücksichtigte die Strafe nach Art und Höhe die Gefährlichkeit der Tat und die Persönlichkeit des Täters? Das gilt insbesondere hinsichtlich solcher Täter, die bereits wiederholt straffällig geworden sind und aus vorangegangenen Bestrafungen keine Lehren gezogen haben.

4. Warum wurden Täter nach vorangegangenen Strafverfahren, in denen Strafen ohne Freiheitsentzug ausgesprochen wurden, erneut straffällig?

— War die Strafe ohne Freiheitsentzug fehlerhaft?

ULRICH ROEHL, Richter am Obersten Gericht

Wie können die Gerichte zur Schaffung eines umfassenden Systems der Bekämpfung der Rückfallkriminalität beitragen?

In der Schaffung bzw. Weiterentwicklung eines umfassenden gesellschaftlichen Systems der Kriminalitätsbekämpfung — einschließlich des Systems der Wiedereingliederung und der gesellschaftlichen Kontrolle vorbestrafter Personen — liegt der entscheidende Ansatzpunkt für eine spürbare Zurückdrängung krimineller Erscheinungen¹. Dies gilt insbesondere für das Gebiet der Rückfallkriminalität, weil es sich hier im wesentlichen um straffällige Personen handelt, bei denen bis-

¹ Vgl. hierzu die Materialien der 25. Sitzung des Staatsrates der DDR in NJ 1966, Heft 12, insb. Homann, NJ 1966 S. 363.

- Wie hat sich das Kollektiv bemüht, erzieherisch auf den Täter einzuwirken?
- Wie wurde der Täter in den Arbeitsprozeß eingegliedert?
- Wurde das Verhalten des Täters während der Bewährungszeit kontrolliert? Wurde er zur Rechenschaft gezogen, wenn er sich der gesellschaftlichen Disziplin nicht fügte?
- Wurde auf die ideologische Position des Täters, die für die Begehung der Ersttat bestimmend war, Einfluß genommen?

Die Gerichte sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch zur Verbesserung der Arbeit im Strafvollzug beizutragen. Sie müssen den Strafvollzugsorganen Informationen über die der Tat zugrunde liegenden und den Täter und sein Verhalten charakterisierenden wesentlichen Faktoren geben, soweit nicht bereits im Beschluß über die Kategorie des Strafvollzugs konkrete Empfehlungen für die Ausgestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe enthalten sind. Es handelt sich hier um Hinweise, die für den weiteren Erziehungsprozeß und die spätere Wiedereingliederung des Verurteilten von Bedeutung sind, jedoch nicht in die Urteilsgründe gehören, weil sie im konkreten Fall nicht zur Beurteilung von Tat und Täter und zur Begründung der Strafe notwendig sind.

So ist z. B. über bestimmte Lebensgewohnheiten und Einstellungen des Täters oder über ausschlaggebende Umwelteinflüsse zu informieren, auf deren Beseitigung sowohl im Strafvollzug als auch bei der Vorbereitung der Wiedereingliederung Einfluß genommen werden muß. Dies ist auch deshalb notwendig, weil zum Zeitpunkt der Verurteilung nicht immer feststeht, von welcher Abteilung Innere Angelegenheiten der Verurteilte nach der Haftentlassung betreut wird.

Die Informationen für die Gestaltung des weiteren Selbsterziehungsprozesses müssen in der Regel vom Strafvollzug gegeben werden. Hierfür mit die Grundlage zu schaffen, ist eine Aufgabe des Gerichts.

Es kommt nunmehr darauf an, daß alle Gerichte die im Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Problemen der Bekämpfung der Rückfallkriminalität sowie im Bericht an das Plenum enthaltenen Hinweise zur Grundlage ihrer Arbeit machen. Es besteht kein Anlaß, von unterschiedlichen Bedingungen der Gerichte auszugehen und die Probleme der Rückfallkriminalität als nicht vordringlich anzusehen.

Die Kräfte müssen in Zusammenarbeit mit den anderen Rechtspflegeorganen auf die wirksame Bekämpfung der Rückfallkriminalität orientiert werden, wobei es auf die Entwicklung vielfältiger neuer Arbeitsmethoden ankommt. Gute Beispiele dabei sind schnell zu verallgemeinern und ebenso wie neu auftretende Probleme dem Obersten Gericht mitzuteilen.

lang kein nachhaltiger erzieherischer Erfolg erreicht wurde, bei denen sich häufig gesellschaftswidrige, amoralische Einstellungen und Verhaltensweisen konservieren und auch der Einfluß imperialistischer Kommunikationsmittel wirkt. Die gesellschaftliche Kontrolle über asoziale, arbeitsscheue, wiederholt straffällige Personen funktioniert noch nicht so, daß es solchen Bürgern unmöglich oder zumindest außerordentlich erschwert ist, ein den sozialistischen Verhaltensregeln widersprechendes Leben zu führen und sich gegen die Normen gesellschaftlichen Zusammenlebens zu stellen.